

1. Ferienanspruch des Arbeitnehmers bei gekündigtem Arbeitsverhältnis. «Ferien beziehen oder ausbezahlen (lassen)»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 20. Januar 2012, S 6
2. Lohnzahlung in Fremdwährung muss im Arbeitsvertrag geregelt sein  
«Währungsschwankungen beim Lohn ausgleichen»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 25. Februar 2012, S. 5
3. Die private Nutzung von Mail und Internet während der Arbeitszeit verlangt immer mehr nach einer verbindlichen Regelung für Mitarbeitende. «Umgang mit Facebook, Twitter und Co. am Arbeitsplatz»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 27. April 2012, S. 7
4. Arbeitsverhältnis kann auch durch einen Aufhebungsvertrag gelöst werden «Einvernehmlich trennen ohne Kündigung»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 22. Juni 2012, S. 5
5. Auch Arbeitnehmende im Stundenlohn haben Anrecht auf bezahlte Ferien. «Ferienlohn: Bezahlen und auch deklarieren»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 12. Oktober 2012, S. 7
6. Bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall eines Arbeitnehmers kommt es immer wieder zu Unsicherheiten, obwohl eigentlich klare Regelungen bestehen. «Versicherungsrisiken mindern im Fall kranker Mitarbeitender»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 9. November 2012, S. 6
7. Von vertrauensärztlicher Untersuchung profitieren beide Seiten. «Vertrauensarzt schafft Zweifel über Arbeitsunfähigkeit aus dem Weg»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 7. Dezember 2012, S. 6
8. Immer wieder kommt es vor, dass sich Krankentaggeldversicherungen weigern, die Versicherungsleistungen zu erbringen. Das kann verschiedene Gründe haben. «Wenn Versicherungen das Taggeld nicht zahlen»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 22. November 2013, S. 7
9. Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankentaggeldversicherung verjährt nach zwei Jahren. Wer ein ärztliches Attest erhält, sollte dies unverzüglich der Versicherung mitteilen. «Taggeldanspruch kann sehr rasch verjähren»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 18. Oktober 2013, S. 9
10. Freistellungen können auf Weisung des Arbeitgebers, aber auch im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. In jedem Fall sollten die Details der Regelung schriftlich festgehalten werden. «Folgen der Freistellung immer klar regeln»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 20. September 2013, S. 5
11. Von Löhnen mit Provisionsanteil müssen beide Seiten profitieren können. «Löhne müssen «angemessen» sein»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 23. August 2013, S. 7

12. Der private Gebrauch von Geschäftsfahrzeugen birgt Konfliktpotenzial. «Reglement beugt Auto-Streitereien vor»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 5. Juli 2013, S. 7
13. Arbeitnehmer haften für beim Arbeitgeber oder dessen Kundschaft verursachte Schäden. «Je fahrlässiger, desto teurer wird es»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 7. Juni 2013, S. 7
14. Wenn Verdacht auf Mobbing besteht, sind genaue Abklärungen nötig. «Arbeitgeber muss vor Mobbing schützen»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 3. Mai 2013, S. 7
15. Je nachdem ist die Anstellung im Auftrags- dem Arbeitsverhältnis vorzuziehen. «Was ist besser: Anstellen oder beauftragen?»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 5. April 2013, S. 7
16. Ob ein Bonus regelmässig bezahlt werden muss, hängt davon ab, ob er als Lohn betrachtet wird. «Wann gilt Bonus als Lohn und wann als Gratifikation?»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 8. März 2013, S. 7
17. Konkurrenzverbote verhindern, dass Arbeitnehmer spezifisches Wissen aus dem Betrieb des bisherigen Arbeitgebers zu dessen Schaden an ihrer neuen Stelle nutzen. Wer ein solches Verbot erlässt, muss klaren Regeln folgen. «Konkurrenzverbot kann seine Tücken haben»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 8. Februar 2013, S. 5
18. Langjährige Mitarbeiter haben Anrecht auf eine Abgangsentschädigung. «Vorsorgeleistungen werden mit Abgangsentschädigung verrechnet»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 11. Januar 2013, S. 7
19. Bei einer Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen kann der Arbeitnehmer von einer verkürzten Kündigungsfrist Gebrauch machen – falls dies so vereinbart wurde. «Schneller weg mit kürzerer Kündigungsfrist»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 9. Mai 2014, S. 7
20. Bei Arbeitsverhältnissen auf Abruf sind sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber oft nicht bewusst, ob es sich um echte oder unechte Arbeit auf Abruf handelt. «Freiwilligkeit macht den Unterschied»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 4. April 2014, S. 6
21. Gewisse Arbeitsverträge gelten auch mündlich – schriftlich ist trotzdem besser. «Schriftlichkeit schafft Rechtssicherheit»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 7. März 2014, S. 7
22. Wenn sich Mitarbeitende weiterbilden, lohnt sich ein Vertrag über die Kostentragung. «Unsicherheiten vermeiden bei Weiterbildung»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 7. Februar 2014, S. 7

23. Ein Spesenreglement sollte integrierender Bestandteil eines Arbeitsvertrags sein und von der Steuerverwaltung geprüft werden. Für das Kader sind Spezialregelungen möglich.  
«Reglement erleichtert Spesen-Rückerstattung»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 10. Januar 2014, S. 7
24. Bei Submissionen, die dem Baselbieter Submissionsgesetz unterliegen, können unterlegene Anbieter einen erweiterten Entscheid verlangen. Sie erfahren so, wieso jemand anders den Vorzug erhalten hat. «Der erweiterte Entscheid schafft Klarheit»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 5. Oktober 2018, S. 11  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-471-5102018/62124126>
25. Wenn fusionierte Unternehmen sich um öffentliche Aufträge bemühen, stellt sich die Frage, ob auch von den Vorgängerfirmen ausgeführte Projekte als Referenzen angegeben werden dürfen. «Mit fremden Referenzen um den Zuschlag kämpfen»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 8. Februar 2019, S. 11  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-477-08022019/62392980>
26. Unternehmen werden von der öffentlichen Hand oft beauftragt, an der Ausarbeitung von Submissionsunterlagen mitzuarbeiten. Sie müssen damit rechnen, von der Ausschreibung ausgeschlossen zu werden. «Vorbefassung im Submissionsverfahren. Fluch oder Segen?»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 17. Mai 2019, S. 11  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-483-17052019/62661646>
27. Das Urheberrecht gilt auch bei Gebäuden. Das Recht des Architekten auf Werksintegrität kann mit dem Recht des Hauseigentümers kollidieren, wenn dieser das Gebäude umbauen möchte. «Wenn sich Architekten gegen einen Umbau wehren.»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 20. September 2019, S. 11.  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-489-20092019/62833194>
28. Die Anforderungen bei Submissionen sind in den vergangenen Jahren angestiegen. Es empfiehlt sich, eher an wenigen Teilzunehmen, bei diesen dafür das Angebot professionell zu erstellen. «Kriterien für erfolgreiche Teilnahme an einer Submission.»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 24. Januar 2020, S. 11  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-495-24012020/63034990>
29. Wer von höherer Gewalt betroffen ist, sollte sich gegenüber seinem Vertragspartner umgehend darauf berufen. «Lieferschwierigkeiten in Zeiten der Coronakrise.»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 3. April 2020, S. 11  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-500-3-april-2020/63193298>
30. Die Zuordnung von Leistungen Bauhaupt- oder Baunebengewerbe kann schwierig sein. Von ihr kann abhängen, ob eine Arbeit freihändig vergeben werden kann oder nicht. «Was ist Bauhaupt- und was ist Baunebengewerbe?»  
Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 3. Juli 2020, S. 15  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-505-3-juli-2020/63594433>
31. Was tun, wenn Unternehmer zwar bereit ist, eine vereinbarte Leistung zu erbringen, ihn aber Gründe, welche nicht in sein Risikobereich fallen, an der Ausübung hindern? «Umfang mit Verzögerungen im Beschaffungsrecht.»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 23. Oktober 2020, S. 11  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-510-23-oktober-2020/64650028>

32. Beim Beizug von Subunternehmern gibt es sowohl im schweizerischen wie im europäischen Beschaffungsrecht zulässige und unzulässige Einschränkungen. «Beizug von Subunternehmern kann eingeschränkt werden.»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 5. Februar 2021, S. 11  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-515-5-februar-2021/65275104>

33. Behörden dürfen sich bei einer Ausschreibung nur ausnahmsweise auf die Produkte einer bestimmten Marke beschränken. Anforderungen, die nur ein Hersteller erfüllen kann, sind grundsätzlich nicht erlaubt. Wer sich wehren will, muss dies innert 10 Tagen tun. «So gehen Firmen gegen marktbezogene Ausschreibungen vor.»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 23. April 2021, S. 11  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-520-23-april-2021/65550899>

34. Werden Planungsleistungen ausgeschrieben, unterstehen diese den Bestimmungen des Beschaffungsgesetzes. Wird aber ein Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb ausgeschrieben, so können andere Bestimmungen formuliert werden. «Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe: Das gilt»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 13. August 2021, S. 15  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-525-13-august-2021/65812747>

35. Bei Auftragsvergaben ist oft nicht klar, ob ein Anbieter über die zur Ausführung des Auftrags nötigen Instrumente bereits bei der Offerteingabe verfügen muss oder ob er diese auch erst nach Erhalt des Zuschlags beschaffen kann. «Wann müssen die Eignungskriterien erfüllt sein?»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 5. November 2021, S. 15  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-530-5-november-2021/65959266>

36. Unternehmer, die sich um die Aufträge des Kantons bewerben, müssen sich genauestens an die genannten Fristen halten. Schon eine nur seit vier Tagen abgelaufene Bestätigung betreffend die Einhaltung des Gesamtvertrages kann zum Ausschluss führen. «Klare Anforderungen an Anbieter im Submissionsrecht»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 4. Februar 2022, S. 11  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-534-4-februar-2022/66328393>

37. Mit einem bewilligten Interimsvertrag konnte des Bundesamtes für Bauten und Logistik beim Bundesverwaltungsgericht erwirken, dass die aufschiebende Wirkung in einem Beschwerdeverfahren weniger starke Auswirkungen hatte. «Entschärfende Lösung im Beschaffungsrecht»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 13. Mai 2022, S. 15  
<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-540-13-mai-2022/66841386>

38. Wenn eine Behörde eine neue Software beschafft und bei der Wahl der verwaltungsinterne Aufwand für die Einführung des Programms berücksichtigt werden soll, so muss sie dies in der Ausschreibung detailliert und transparent ausweisen. «Die Bewertung interner Mehrkosten im Beschaffungsrecht»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 16. September 2022, S. 15

<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-546-16-september-2022/67226126>

39. Wenn ein Unternehmen einen vergaberechtlich erhaltenen Auftrag schlecht erledigt, muss es neu damit rechnen, dass es von künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. So sieht es das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vor. «Bei früherem Fehlverhalten droht Ausschluss von Vergabe»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 9. Dezember 2022, S. 15

<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-551-9-dezember-2022/67424046>

40. Bei einem Vergabeverfahren sollte in den Submissionsunterlagen klar geregelt werden, was geschieht, wenn eine Schlüsselperson, auf deren Erfahrungen im Rahmen des Angebots abgestützt wird, aus dem Unternehmen des Anbieters ausscheidet. «Wegfall von Schlüsselpersonal während Vergabeverfahren»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 14. April 2023, S. 15

<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-557-14-april-2023/67885173>

41. Das neue Beschaffungsrecht ermöglicht den Verfahrensausschluss eines Anbieters wegen früherer mangelhafter Vertragserfüllung. Aber nicht jede negative Erfahrung legitimiert einen solchen Ausschluss. «Neue gesetzliche Bestimmungen im Beschaffungsrecht»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 7. Juli 2023, S. 11

<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-562-7-juli-2023/68339446>

42. Bei der Ausschreibung eines Auftrages sollte die Behörde neben der Gewichtung des Preises auch die anzuwendende Preiskurve bekannt geben. Dies fördert die Akzeptanz des Zuschlagsentscheides und reduziert die Gefahr eines Beschwerdeverfahrens. «Preisgewichtung und Preiskurve im Beschaffungsrecht»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 3. November 2023, S. 11

<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-568-3-november-2023/68513108>

43. Mit dem neuen Beschaffungsrecht muss die Stelle, die einen Auftrag ausgeschrieben hat, schriftlich begründen, wieso sie sich für die eine und gegen die anderen Offerten entschieden hat. Dies beugt unnötigen Beschwerdeverfahren vor. «Neue Regeln im öffentlichen Beschaffungsrecht»

Quelle: Schweizerische Gewerbezeitung Ausgabe 22. März 2024, S. 11

<https://publikationen.kmu.org/standpunkt-575-22-marz-2024/68659261>